

Ä12 Demokratie verteidigen und weiter entwickeln

Antragsteller*in: Thomas Dyhr

Änderungsantrag zu L1

Von Zeile 232 bis 234:

6. ~~Begehren~~ **Einwohneranträge** auf Stadt- und Ortsteilebene zulassen

~~Bürgerbegehren~~ **Einwohneranträge** sind auch auf Orts- und Statteilebene zuzulassen, wenn das Begehren sich lediglich auf diese bezieht.

Begründung

Für die Stadt- oder Ortsteile entscheidet die Vertretung. Bürgerentscheide auf orts- oder Stadtteilebene würden die Entscheidungshoheit der Vertretung durch die Hintertür aushebeln.

Vorstellbar sind aber Einwohneranträge auf Ortsteil- oder Stadtteilebene, über die die Vertretung entscheidet.